

Verordnung des Marktes Wiesentheid über das freie Umherlaufen von großen Hunden und von Kampfhunden

vom 01. Juli 1999

Der Markt Wiesentheid erläßt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 323), folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Große Hunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm; die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Anleinplicht

(1) *Große Hunde und Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im gesamten Gemeindegebiet von Wiesentheid einschl. der Ortsteile zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.*

(2) *Die Leine muß reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.*

§ 3 Ausnahmen von der Anleinplicht

(1) *Diese Anleinplicht gilt nicht für im Einsatz befindliche*

- Blindenführhunde,*
- Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr,*
- Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,*
- Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst*
- Hunde im Bewachungsgewerbe, soweit der Einsatz dies erfordert.*

(2) *Unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Regelungen entfällt die Anleinplicht für große Hunde, nicht jedoch für Kampfhunde, wenn sie sich außerhalb der geschlossenen Ortschaft unter Aufsicht des Hundehalters befinden und gewährleistet ist, daß sie den Anordnungen des Hundehalters Folge leisten.*

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 *einen großen Hund oder einen Kampfhund nicht an der Leine führt* oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 *einen großen Hund oder einen Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.*

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Wiesentheid

Wiesentheid, den 1. Juli 1999

Hahn, 1. Bürgermeister